



Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der **Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 13. Dezember 2012 zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2020**

Vom 19. Juni 2025

Aufgrund von §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) sowie § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung vom 19. Juni 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 13. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2020 beschlossen:

Art. 1

Änderung des § 3 (Höhe der Gebühren)

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Gebührensatz beträgt ab dem 01.01.2026

1. für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 4 für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch eine Kläranlage gereinigt wird (Schmutzwassergebühr), je m^3 2,45 Euro,
2. für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 11 für Niederschlagswasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird (Niederschlagswassergebühr), je m^2 zu veranlagender Fläche und Jahr, 1,64 Euro,
3. für die Teilleistung dezentrale Entsorgung (Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt werden), je m^3 21,78 Euro,
4. im Fall der Nr. 3 bei vergeblicher Anfahrt oder Stornierung des Entsorgungstermins kürzer als 24 h vorher 90,00 Euro,
5. für die Teilleistung Ableitung des vorgereinigten Abwassers aus Kleinkläranlagen in öffentliche Regenwasserkänele gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 der Entwässerungssatzung je m^3 0,62 Euro.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Zuschlag beträgt für die Längen

- über 20 m bis 40 m 10,15 Euro,
- über 40 m bis 60 m 31,81 Euro,
- über 60 m oder Satellitenentsorgung 56,17 Euro.

Änderung des § 6 (Absetzungen)

§ 6 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Zählerstand der Messeinrichtung nach Abs. 4 ist dazu der Stadt in Textform oder elektronisch über das Online-Kundenportal der Stadtentwässerung Dresden GmbH mitzuteilen.

Art. 3

Änderung des § 11 (Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr)

In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird bei Ziffer f) der 2. Halbsatz wie folgt neu gefasst: ebenso intensiv begrünte Dachflächen oder Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden ab 30 cm Schichtdicke zu 10 v. H.

Nach § 11 Abs. 3 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt: Die Stadt konkretisiert die Anforderungen der Fallgruppen a) bis g) durch Technische Richtlinien. Die Technischen Richtlinien können bei der Stadtentwässerung Dresden GmbH eingesehen werden und sind auf deren Internet-Seite (www.stadtentwaesserung-dresden.de) abrufbar.

Art. 4

Änderung des § 14 (Erhebung von Starkverschmutzerzuschlägen)

In § 14 Abs. 2 wird der 3. Anstrich wie folgt neu gefasst:

- Phosphor gesamt (Pges) 12 mg/l

Art. 5

Änderung des § 15 (Berechnung der Starkverschmutzerzuschläge)

§ 15 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Zuschlagsfaktoren betragen im Einzelnen:

- $CSB_{sed} F_{CSB}$
■ = 0,00030 bei $CSB_{sed} / BSB_{5,sed} > 4,0$
■ = 0,00015 bei $CSB_{sed} / BSB_{5,sed} > 3,0$ bis 4,0
■ = 0 bei $CSB_{sed} / BSB_{5,sed}$ bis 3,0
- $TKN F_{TKN}$
■ = 0,00228 bei $BSB_{5,sed} / TKN$ bis 4,0
■ = 0,00194 bei $BSB_{5,sed} / TKN > 4,0$ bis 6,0
■ = 0,00159 bei $BSB_{5,sed} / TKN > 6,0$ bis 8,0
■ = 0,00126 bei $BSB_{5,sed} / TKN > 8,0$ bis 10,0
■ = 0,00091 bei $BSB_{5,sed} / TKN > 10,0$
- $P_{ges} F_P = 0,00578$
- $AF F_{AF} = 0,00112$

Art. 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dresden, 23. Juni 2025

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jeder-
mann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 23. Juni 2025

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Dresden

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Telefon (03 51) 4 88 23 90
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
www.dresden.de/social-media

Redaktion/Satz
Daniel Heine, Amtsleiter (verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Andreas Tampe
www.dresden.de/amtsblatt